

DER PRÄVENTIVAKKORD.



INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT

DER

**KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT
WÜRZBURG**

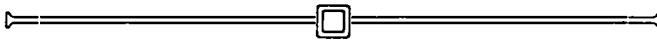
ZUR ERLANGUNG DER

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN
DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

PERCY F. BERNICKEN

AUS BERGISCH-GLADBACH (BEZ. KÖLN).



VERLAG VON **MARCUS & WEBER, BONN.**

1910.

Referent: **Professor Dr. Mendelssohn Bartholdy.**

Bernicken,

Der Präventivakkord.

Begriff und Rechtfertigung, Anwendung in der ausländischen Gesetzgebung und Vorschlag für die Reichsgesetzgebung nebst Entwurf und Begründung.

Literatur.

- Jaeger**, Kommentar zur Konkursordnung, 1903.
Hellmann, Lehrbuch des deutschen Konkursrechts, 1907.
v. Sarwey-Bossert, Kommentar zur Konkursordnung für das deutsche Reich, 1901.
Seuffert, Deutsches Konkursrecht, 1899.
v. Wilmowski, Deutsche Reichskonkursordnung, 1896.
Petersen-Kleinfeller, Konkursordnung für das Deutsche Reich, 1900.
Wolff, Die Konkursordnung, 1900.
v. Völderndorff, Konkursordnung für das Deutsche Reich, 1885.
Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts, 1891.
Schultze, Das deutsche Konkursrecht in seinen juristischen Grundlagen, 1880.
Oetker, Konkursrechtliche Grundbegriffe, 1891.
Wenzel und Klose, Die preussische Konkursordnung vom 8. Mai 1855, 1855.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. II, 1907.
Borchardt, Die Handelsgesetze des Erdballs, III. Aufl.
Leske und Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, 1895.
Thaller, Traité de Droit Commercial, 1904.
Lion-Caen et Renault, Traité de Droit Commercial, 1903.
Supino, Istituzioni di Diritto Commerciale, 1900.
Hecht in Holtzendorf-Kohler, Enzyklopädie, Bd. I, 1905.
Kohler in der Zeitschrift für Zivilprozess, Bd. 30.
Freund in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 60.
Jaeger in der Deutschen Juristenzeitung 1905, Sp. 753 ff.
Könige in „Das Recht“, 1905.
Kleinrath in der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, 1907.
Lesse, Der Akkord in der Konkursordnung des Norddeutschen Bundes, in der Deutschen Gerichtszeitung, 1867.
Deutsche Juristenzeitung, 1905, Sp. 458.
Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bände 1, 2, 8, 13, 15, 60.
Deutsche Wirtschaftszeitung, 1909.
Das Recht, Nr. 20, 1909.
Motive zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die preussischen Staaten, 1857.

- Entwurf einer deutschen Gemeinschuldordnung nebst Motiven und Anlageband, 1873.
- Motive zu dem Entwurf einer Konkursordnung und dem Entwurf eines Einführungsgesetzes, 1874.
- Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen der Konkursordnung und eines zugehörigen Einführungsgesetzes, 1898.
- Verhandlungen des 4. Deutschen Handelstages, 1865.
- Verhandlungen des 6. Deutschen Juristentages, Bd. 3, 1868.
- Gutachten zu den Verhandlungen des 6. Deutschen Juristentages, Bd. 1 1868.
- Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1874/75.
- " " " " 1898.
- Verhandlungen des 17. deutschen Anwaltstages, 1905, in der Jur. Wochenschrift 1905, S. 562.
- Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 39.
- Denkschrift über das gerichtliche Zwangsvergleichsverfahren ausserhalb des Konkurses; Berlin, 1906.
- Report of the Committee appointed by the Board of Trade to inquire into the Bankruptcy Law and its Administration, London, 1908.



Inhalts=Verzeichnis.

- A. Eine Lücke in der Reichsgesetzgebung.**
B. Der Präventivakkord:

Seite
9

Allgemeiner Teil:

- I. Die Rechtsnatur des Akkordes und zwar
- 1. der Begriff des Zwangsvergleichs 11
 - 2. sein Verhältnis zum Präventivakkord 22
 - 3. der Begriff des Präventivakkordes 22
- II. Die Daseinsberechtigung des Präventivakkordes:
- 1. seine Funktionen 24
 - 2. Notwendigkeit und Vorteile desselben
 - a) in juristischer Hinsicht 24
 - b) in wirtschaftlicher Hinsicht
 - α) privatwirtschaftlich
 - αα) für den Schuldner 25
 - ββ) für die Gläubiger 27
 - β) volkswirtschaftlich 27
 - 3. Einwendungen und deren Widerlegung 31

Besonderer Teil:

- III. Der Präventivakkord in seiner praktischen Anwendung:
- 1. in der Geschichte 38
 - 2. in der ausländischen Gesetzgebung, nämlich in:
 - a) England 39
 - b) Irland 46
 - c) Belgien 47
 - d) Luxemburg 48
 - e) Frankreich 49
 - f) Schweiz 51
 - g) Niederlande 52
 - h) Portugal 53
 - i) Spanien 54
 - k) Italien 55
 - l) Griechenland 57
 - m) Rumänien 57
 - n) Türkei 57
 - o) Bulgarien 57
 - p) Österreich 58
 - q) Russland 59

r) Norwegen	60
s) Dänemark	61
t) Argentinien	63
u) Brasilien	64
v) Paraguay	64
w) Uruguay	65
x) Costa Rica	65
y) Peru	65
z) Haiti	65
ä) Ägypten	65
j) China	66
ö) Japan	66
ü) Südastralien	66
3. Gemeinsame Gedanken über den Präventivakkord in der ausländischen Gesetzgebung	67
IV. Folgerungen für die deutsche Gesetzgebung:	
1. der bisherige Kampf um Anerkennung in der preussisch-deutschen Gesetzgebung und die er- zielten Resultate	69
2. Vorschlag zu reichsrechtlicher Regelung des Prä- ventivakkordes	75
V. Entwurf eines Gesetzes über den Präventivakkord . . .	76
VI. Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Prä- ventivakkord	83
C. Ausblick in die Zukunft und provisorischer Ausweg . .	96



Einleitung.

Die Reichskonkursordnung vom 10. Februar 1877, jetzt in der Fassung vom 20. Mai 1898 und inkraft seit dem 1. Januar 1900, ist anerkanntermassen eines der am klarsten und besten redigierten Gesetze, die wir haben. Sie regelt eingehend das Konkursverfahren, legt die durch die Eröffnung des Konkurses eintretenden Rechtsveränderungen präzise dar und behandelt genau die Voraussetzungen der Eröffnung des Verfahrens. Mit dem letzteren regelt sie also, genau genommen, das der Konkurs-eröffnung ursächlich und damit zeitlich Vorangehende, soweit es sich auf den Konkurs bezieht.

Hierbei stellt sich das Gesetz auf einen doppelten Standpunkt: 1. Entweder sind die Voraussetzungen zur Konkurseröffnung nicht gegeben bezw. sie liegen zwar vor, aber es fehlt nach dem Ermessen des Konkursgerichts an einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse¹⁾; dann erfolgt in beiden Fällen Abweisung des Konkurseröffnungsantrages; es tritt also der Konkurs nicht ein. 2. Oder die Voraussetzungen des Konkurses sind gegeben, d. h. es liegt, wie meistens erforderlich, Zahlungsunfähigkeit, erkennbar an Zahlungseinstellung, und in einigen Spezialfällen Überschuldung vor; dann wird dem Antrage stattgegeben und Konkurs eröffnet.

Damit scheinen alle vorkommenden Fälle geregelt zu sein. Aber warum, so kann man fragen, muss denn bei Vorliegen der betr. Voraussetzungen gerade die Eröffnung des Konkurses erfolgen? Weil es in den §§ 102 bis 105 K.O. so vorgeschrieben

¹⁾ Einige Länder, z. B. Belgien, eröffnen auch in diesem Falle den Konkurs; das Verfahren ist dann unentgeltlich, damit auch bei verschwindend kleiner Masse eine konkursmässige Verteilung stattfinden kann. Eine Gesetzgebung, die das nicht tut, erweckt den Verdacht, dass sie nicht um der Gläubiger, sondern nur um der Sporteln willen den Konkurs durchführt.

ist, wird die Antwort lauten. Aber weshalb dies die einzige Folge ist, die das Gesetz aus jenem Zustande zieht, erklärt uns die Antwort nicht. In der Tat ist es nicht der einzige logische Schluss, der aus dem Zustande der Zahlungsunfähigkeit gezogen werden kann. Der Schluss müsste vielmehr lauten: Der Schuldner hat seine Zahlungen eingestellt; folglich muss entweder über sein Vermögen Konkurs eröffnet werden, oder aber es muss ein anderes zweckdienliches Verfahren eingeschlagen werden, dasjenige, welches die vorliegende Arbeit in Vorschlag bringt, und das ist der Präventivakkord, der Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses.

